

II- 8333 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Zl. 68.000/16-4/89

1010 Wien, den 24. JULI 1989
Stubenring 1
Telefon (0222) ~~7500~~ NEUE TEL. NR. 71100
Telex 111145 oder 111780
DVR: 0017001
P.S.K.Kto.Nr. 5070.004
Auskunft

Klappe - Durchwahl

3827/AB

1989 -07- 26

zu 3890/J

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten ERLINGER und Freunde
an den Bundesminister für Arbeit und Soziales betreffend
Schadstoffe und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz,
Nr. 3890/J

Die anfragenden Abgeordneten richten an mich die Fragen:

I. MAK-Werte-Liste

MAK-Werte dienen dem Schutz der Gesundheit am Arbeitsplatz und sollten den jeweils aktuellen Wissensstand der Arbeitsmedizin sowie den letzten Stand der Technik widerspiegeln.

1. Warum ist für 1989 noch keine österreichische MAK-Werte-Liste erstellt worden?
2. Ist sich der Bundesminister der Grenzen des MAK-Werte-Konzeptes bewußt?
3. Vertritt der Bundesminister für Soziale Verwaltung die Auffassung, daß für die allergisierende und krebserzeugende Wirkung von Stoffen eine ungefährliche Schwellenkonzentration angegeben werden kann?

- 2 -

4. Wenn ja, womit wird diese Auffassung begründet?
5. Wenn nein, wie läßt sich nach seinem Dafürhalten das Konzept der Technischen Richtkonzentrationen mit dem Prinzip der Gesundheitsvorsorge zur Deckung bringen?
6. Wie kann der Bundesminister für Soziale Verwaltung erklären, daß sich die österreichische MAK-Werte-Liste ausschließlich an der MAK-Werte-Liste der BRD orientiert, die einerseits für sehr viele Stoffe im internationalen Vergleich die höchsten MAK-Werte aufweist (z.B. Ammoniak, Baumwollstaub, Cyclohexanon, Diazinon, Ferbam, Furfurylalkohol, Malathion, Proxopur, Salpetersäure, Stickstoffdioxid, Warfarin) - andererseits aber große Lücken besitzt (z.B. Methacrylsäure, n-Propanol, Bortribromid, Dibrompentafluorid etc.) -, während Länder wie USA, Italien, Frankreich, Holland, Dänemark, Japan usw. sehr häufig fortschrittlichere Regelungen anwenden?

II. Öko-Toxizität

7. Werden bei der Erstellung der österreichischen MAK-Werte-Liste auch neue ökotoxikologische Erkenntnisse berücksichtigt?
8. Wenn nein, warum nicht?
9. Wenn ja, welche?
10. Nach welchen Gesichtspunkten werden die ökotoxikologischen Daten in die MAK-Werte einfließen?

- 3 -

11. Durch welche konkreten Maßnahmen seitens des Bundesministeriums für Soziale Verwaltung lassen sich der Gesundheitsschutz im Betrieb und der Schutz von Umwelt und Gesundheit in der Bevölkerung verbessern?
12. Wie lassen sich in diesem Bereich Doppelgleisigkeiten und einander widersprechende Maßnahmen vermeiden?
13. Können Sie sich vorstellen, daß zur Klärung und Fortführung dieser Frage eine Arbeitsgruppe zwischen dem BM für Soziale Verwaltung und dem BM für Umwelt, Jugend und Familie eingerichtet werden sollte?
14. Wenn nein, warum nicht?
15. Wenn ja, wann werden Sie eine solche Arbeitsgruppe einrichten?

III. Krebserzeugende Arbeitsstoffe

16. Welche und wieviel (Menge in Kilogramm) eindeutig erwiesene und begründet verdächtige krebserzeugende Arbeitsstoffe sind in österreichischen Betrieben in Verwendung?
(Wir ersuchen um Bekanntgabe der tatsächlich verwendeten krebserzeugenden Stoffe und ihren Quantitäten aufgeschlüsselt nach Bundesländern und wenn möglich nach Branchen.)
17. Teilen Sie die Auffassung von kritischen Ärzten, Biologen, und Chemikern, sowie z.B. von Herrn AK-Präsident Fritz Freyschlag, daß die Verwendung von krebserzeugenden Arbeitsstoffen in österreichischen Betrieben raschestmöglich zu unterbinden sei?

18. Wenn nein, warum nicht?
19. Wenn ja, welche dieser Stoffe werden Sie innerhalb der laufenden Legislaturperiode aus der Arbeitswelt entfernen?
20. Mithilfe welcher rechtlichen Instrumente können Sie diese Entgiftungsmaßnahmen veranlassen?
21. Werden Sie sich mithilfe des Arbeitsinspektorates auch dafür einsetzen, daß neue Betriebe, die in Österreich um eine Betriebsbewilligung ansuchen, Stoffe mit krebserzeugendem Potential nicht mehr verwenden dürfen?
22. Wenn nein, welche gesundheitspolitische Begründung gibt es aus der Sicht des Bundesministeriums für Soziale Verwaltung für die Neu-Zulassung von Betrieben, die krebserzeugende Stoffe verwenden wollen?
- 22a. Wenn ja, betrifft dies auch die Untersagung der Verwendung von z.B. Ethylenoxid oder von aromatischen Aminen? Letztere können bekanntlich zu Tumoren des Nierenbeckens der Harnleiter und der Blase führen. Angeblich werden die bekannteren krebserzeugenden aromatischen Amine (z.B. Benzidin und Naphtylamin, MOCA etc.) bisweilen durch andere aromatische Amine ersetzt. Doch häufig ist auch bei den Ersatzstoffen der Krebsverdacht berechtigt!

IV. Kühlschmierstoffe und Schneidöle

Kuschmierstoffe werden in großem Ausmaß in der metallverarbeitenden Industrie eingesetzt. Vor allem mit Wasser mischbare Kühlmittel enthalten als wichtige Korrosionsinhibitoren und

- 5 -

Emulgatoren Amine wie z.B. Triaethanolamin (bis zu 45 %). Durch gleichzeitige Verwendung von Nitrit als Korrosionsschutz (bis zu 34 %) können durch chemische Reaktionen Nitrosamine entstehen. In mehreren Untersuchungen wurde in halb- bzw. voll-synthetischen Schneidölen z.B. Nitrosodiethanolamin (NDEIA) im 100 ppm Bereich, in Einzelfällen bis zu 3 % gefunden!

Beim Arbeiten mit NDEIA-haltigen Schneidölen besteht die Gefahr der ständigen Exposition mit sehr starken krebserzeugenden Substanzen, da eine leichte Resorption über die Haut und Aufnahme über die Atemwege (bei Ölnebelbildung) erfolgen kann.

In diesem Zusammenhang fragen wir den Bundesminister für soziale Verwaltung.

23. Welche Menge an Kühlschmierstoffen und Schneidölen sind in Österreich in Verwendung?
24. Werden Sie sich dafür einsetzen, daß alle Kühlschmierstoffe, die in Österreich verwendet werden, regelmäßig auf ihren Gehalt an N-Nitrosodiethanolamin und anderen "flüchtigen Nitrosaminen" überprüft werden?
25. Wenn ja, wann werden Sie diese Prüfungen veranlassen?
26. Werden Sie der Öffentlichkeit die Ergebnisse mitteilen?
27. Gedenken Sie nach Vorliegen ausreichender Daten eine Höchstmengenverordnung für diese in höchstem Maße krebserregenden "Verunreinigungen" in Schneidölen (gemeinsam mit dem Wirtschafts- und Umweltressort) zu veranlassen?
28. Oder denken Sie daran, die Verwendung von Nitrit bei der Herstellung oder Anwendung von Kühlschmierstoffen überhaupt zu untersagen?

- 6 -

29. Werden Sie Urinproben der gefährdeten Arbeitnehmer veranlassen, um die Belastung mit Nitrosaminen auszuschließen oder ggf. zu bestätigen?
30. Welche praxisbezogenen technischen Maßnahmen können Sie sich vorstellen, um Ölnebeexposition und Hautkontakte der betroffenen Arbeitnehmer hintanzuhalten?
31. Wieviele Arbeitnehmer haben in Österreich regelmäßig mit Kühlschmierstoffen und Schneidölen Kontakt?
32. Welche Erkenntnisse liegen in Österreich über Kühlschmierstoffe mit chlorhaltigen Additiven vor?
33. Wie ist das derzeitige Verhältnis von chlorhaltigen zu bereits chlorfreien Produkten?
34. Gibt es von seiten des BM für soziale Verwaltung Bestrebungen, daß österreichische Betriebe zukünftig nur noch chlorfreie Kühlschmiermittel einsetzen dürfen?

V. Asbest

35. Wie schätzt das Sozialministerium die Verwendung und Verarbeitung, Verwitterung und Entsorgung von asbestzementhaltigen Produkten in Österreich ein?
36. Teilen Sie die Meinung des Fraunhofer-Instituts für Umweltchemie und Ökotoxikologie in Schmallenberg (BRD) und des Fraunhofer-Instituts für Toxikologie und Aerosolforschung in Hannover (BRD), daß durch die Verwendung, Verarbeitung und Verwitterung von Asbestzement-Produkten ein erhebliches Gesundheitsrisiko für Arbeitnehmer und Konsumenten besteht?

- 7 -

37. Wenn nein, welche Hinweise liegen Ihrem Ressort vor, daß die Ergebnisse der Fraunhofer Studie für Österreich nicht relevant sind?
38. Wenn ja, wie lautet Ihre Stellungnahme zum Entwurf der vorliegenden Asbest-Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Jugend und Familie?

VI. Sammlung und Bewertung von Daten

39. Wie geschieht in Österreich derzeit die umfassende Erhebung von Schadstoffen in den Betrieben?
40. Wie wird die toxikologische Bewertung durchgeführt?
41. Existiert eine vom Sozialministerium betreute Datenbank, in der diese Informationen gespeichert werden und jederzeit abrufbar sind?
42. Wenn nein, werden Sie eine derartige Datenbank einrichten?
43. Können Sie sich vorstellen, daß diese Datenbank auch von Personen, die ein öffentliches Interesse nachweisen können, benutzt werden kann?
44. Werden Sie sich dafür einsetzen, daß in Österreich die Umkehr der Beweislast (nach japanischem Vorbild) bei beruflich bedingten Erkrankungen gesetzlich verankert wird?
45. Wenn ja, welche Schritte werden Sie diesbezüglich unternehmen?

VII. Betriebsärztliche Ausbildung

46. Sind Sie über die Vorfälle, die zur Schließung des Chemiewerkes Boehringer in Hamburg geführt haben, informiert?
47. Wissen Sie, welche Rolle der Arbeitsmediziner Prof. Gerhard Lehnert dabei gespielt hat?
48. Ist Ihnen z.B. bekannt,
daß Prof. Lehnert in einem Gutachten zur Frage der krebs-
erzeugenden Wirkung des Seveso-Dioxins 2,3,7,8-TCDD der
Fa. Boehringer Angaben gemacht hat, die auf falschen Be-
rechnungen, falschen Zitaten und wissenschaftlichen Quellen
basieren, die gar nicht existieren?
- daß die Hamburger Staatsanwaltschaft gegen Prof. Lehnert
wegen des Verdachts der Abgabe falscher ärztlicher Gutach-
ten ermittelt hat?
daß das Oberlandesgericht Hamburg letztinstanzlich ent-
schieden hat, daß Prof. Lehnert zurecht als "Experte für
Unbedenklichkeit" bezeichnet werden darf?
- daß renommierte Arbeitsmediziner und Epidemiologen z.B. vom
Krebsforschungszentrum Heidelberg die Arbeit ihres Kollegen
Lehnert "als eine industriefreundliche Wissenschaft bis hin
zu Falschgutachten" charakterisieren?
49. Ist Ihnen außerdem bekannt, daß Prof. Lehnert bei der Aus-
bildung von österreichischen Betriebsärzten an der Akademie
für Arbeitsmedizin in Klosterneuburg mitwirkt?
50. Werden Sie die Tätigkeit von Prof. Lehnert als Ausbilder
österreichischer Betriebsärzte weiterhin befürworten?

- 9 -

Da eine aufgegliederte Beantwortung zu den einzelnen Punkten der umfangreichen Anfrage einen zu hohen administrativen Aufwand erforderte, erfolgt die Beantwortung global.

In Beantwortung der Anfrage beehre ich mich daher mitzuteilen:

I. MAK-Werte-Liste

Als Grundlage der für Österreich geltenden MAK-Werte-Liste wurde bisher die Liste der Bundesrepublik Deutschland herangezogen, da Österreich nicht die personellen und finanziellen Möglichkeiten besitzt, durch eigene Forschung Grenzwerte für Arbeitsstoffe zu erstellen, andererseits die Volkswirtschaften der BRD und Österreichs vergleichbar sind. Für einzelne Arbeitsstoffe wurden aber schon bisher von der deutschen Liste abweichende niedrigere Grenzwerte festgelegt bzw. zusätzliche eingeführt.

In diesem Jahr ist erstmals eine österreichische MAK-Werte-Liste, welche auf die österreichischen Bedingungen und Bedürfnisse zugeschnitten ist, in Ausarbeitung. Damit soll eine leichtere Handhabung und bessere Übersichtlichkeit der Liste erreicht werden. Gleichzeitig werden neue bzw. niedrigere Grenzwerte für eine Reihe von Substanzen, für die in vergleichbaren westlichen Ländern einheitliche Grenzwerte festgelegt sind, in die neue österreichische Liste aufgenommen werden.

Dieses Vorhaben bedingt umfangreiche und zeitaufwendige Vorbereitungsarbeiten. Auch die sozialpartnerschaftlichen Beratungen der Arbeitnehmerschutzkommission erfordern aus diesem Grund einen größeren Zeitaufwand. Im Interesse der Verbesserungen des Arbeitnehmerschutzes muß diese Verzögerung in Kauf genommen werden.

- 10 -

Für allergisierende und krebserzeugende Stoffe können nach dem derzeitigen Wissens- und Erkenntnisstand grundsätzlich keine Grenzwerte angegeben werden, unterhalb welcher eine allergisierende bzw. krebserregende Wirkung der betreffenden Arbeitsstoffe ausgeschlossen werden kann.

Da bestimmte krebserzeugende Stoffe derzeit noch technisch unvermeidlich sind und Expositionen gegenüber diesen Stoffen nicht völlig ausgeschlossen werden können, benötigt die Praxis Richtwerte für die zu treffenden Schutzmaßnahmen und die meßtechnische Überwachung. Als Anhalt hiefür wurden deshalb technische Richtkonzentrationen (TRK-Werte) eingeführt. Da die Einhaltung dieser Werte am Arbeitsplatz das Risiko einer gesundheitlichen Beeinträchtigung verhindern soll, dieses jedoch nicht vollständig auszuschließen vermag, fordern die Arbeitnehmerschutzvorschriften daher, daß die Technischen Richtkonzentrationen, aber auch die MAK-Werte, soweit wie möglich unterschritten werden.

II. Öko-Toxizität

Nach der gesetzlich festgelegten Ressortverteilung ist das Bundesministerium für Arbeit und Soziales für Fragen des Arbeitnehmerschutzes zuständig. Es hat durch die Arbeitsinspektion die Wahrung des gesetzlichen Schutzes der Arbeitnehmer an ihrem Arbeitsplatz zu überprüfen. Der Schutz von Umwelt und Gesundheit der Allgemeinbevölkerung obliegt dem Bundeskanzleramt, Sektion Volksgesundheit, und dem Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie. Von seiten meines Ressorts können daher nur Maßnahmen, welche die Verbesserung des Arbeitnehmerschutzes betreffen, erarbeitet werden.

- 11 -

Da sich Arbeitnehmerschutz und Umweltschutz in vielen Bereichen berühren und überschneiden, war mein Ressort auch bisher bestrebt, im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten durch Mitarbeit und Zusammenarbeit bei der Lösung von beide Bereiche betreffenden Fragen mitzuarbeiten. Eine Ausweitung der Zusammenarbeit liegt durchaus im Interesse der Arbeitnehmerschutzbehörde.

Zur Beratung von Fragen auf dem Gebiet des Schutzes des Lebens und der Gesundheit des Menschen und der Umwelt vor unmittelbar oder mittelbar schädlichen Einwirkungen, die durch das Herstellen und Inverkehrsetzen, den Erwerb, das Verwenden oder die Beseitigung von Stoffen, Zubereitungen oder Fertigwaren entstehen können, wurde nach dem Chemikaliengesetz, BGBl.Nr. 326/1987, in der Fassung BGBl.Nr. 300/1989, eine Kommission (Chemikalienkommission) beim Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie eingerichtet, in die auch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales einen Vertreter entsendet.

III. Krebserzeugende Arbeitsstoffe

Grundsätzlich ist in den Arbeitnehmerschutzvorschriften der Ersatz krebserregender Arbeitsstoffe durch nicht oder weniger gesundheitsgefährdende Arbeitsstoffe, sofern es die Art der Arbeit zuläßt, vorgesehen, wobei die Beweislast, ob eine Substanz gesundheitsgefährdend oder gar krebserregend ist sowie, ob ein Ersatz möglich ist, bei der Behörde und nicht beim Verursacher liegt. Die Arbeitnehmerschutzvorschriften enthalten auch konkrete Verwendungsverbote und -beschränkungen für einzelne Arbeitsstoffe; als nächstes soll die Verwendung von zinkchromathältigen Lacken im Spritzverfahren verboten werden.

- 12 -

Da es bei Einwirkung von krebserregenden Substanzen auf den Menschen keinen Grenzwert gibt, der ein gesundheitliches Risiko ausschließen kann, wird durch die Arbeitsinspektion im besonderen Maße auf die Durchsetzung der den Ersatz von Arbeitsstoffen betreffenden Vorschriften geachtet. Weiters ist mein Ministerium bestrebt, weitere legislatische Maßnahmen im Zuge der anstehenden Novellierung der Arbeitnehmerschutzvorschriften zu treffen, um die Verwendung gesundheitsgefährlicher, insbesondere krebserregender Arbeitsstoffe noch weiter einzuschränken.

Welche Menge krebserzeugender Arbeitsstoffe in den österreichischen Betrieben in Verwendung steht, ist auf Grund mangelnder Meldepflicht nicht bekannt.

Für neue Betriebe gilt das oben Gesagte in gleicher Weise.

IV. Kühlschmierstoffe und Schneidöle

Die Arbeitsinspektorate und insbesondere die Arbeitsinspektionsärztinnen und -ärzte sind im verstärkten Maß dabei, systematisch die genauen Rezepturen von den Herstellerfirmen in Erfahrung zu bringen und diese einer toxikologischen Bewertung zu unterziehen, um entsprechende Maßnahmen, wie z.B. die Aufforderung nach Ersatz besonders kritischer Stoffe setzen zu können. Schwierigkeiten, die dabei auftreten, liegen nicht nur in dem teils mangelhaften Nachkommen der Auskunftspflicht der Herstellerfirmen, sondern auch darin, daß von den geschätzten 300 Zusatzstoffen international erst ca. 70 einer eingehenden toxikologischen Bewertung unterzogen wurden. Ziel jedenfalls ist es, neben technischen und persönlichen Schutzmaßnahmen kritische Inhaltsstoffe und vor allem krebserregende Stoffe aus den Kühlschmierstoffen zu verbannen.

- 13 -

Generell kann gesagt werden, daß nitriethaltige Kühlschmierstoffe nur mehr selten angetroffen werden. Bei Verwendung nitriethaltiger Stoffe wird die Verwendungsfirma aufgefordert, dieses unverzüglich zu ersetzen. Diese Vorgangsweise gilt im übrigen auch für andere Inhaltsstoffe, von denen bereits kritische toxikologische Bewertungen vorliegen, wie z.B. Tri-o-kresylphosphat und Zinkalkyldithiophosphate. Ein gänzlich Verbot der Verwendung von Nitrit bei der Herstellung und Anwendung von Kühlschmierstoffen wird im Zuge der anstehenden Novellierung der Arbeitnehmerschutzvorschriften durch mein Ministerium angestrebt.

Eine systematische Durchführung von Harnuntersuchungen zum Schutz der Arbeitnehmer erscheint nicht zweckmäßig. Ziel muß es sein, die Nitrosaminbildungen an sich zu verhindern.

Als praxisbezogene Maßnahmen um Ölnebelexposition hintanzuhalten, werden überall dort, wo es zu einer nennenswerten Ölnebelbildung kommt, Kapselungen und Absaugungen an der Entstehungsstelle den Betrieben vorgeschrieben. Dies ist einer der wesentlichsten Maßnahmen und entspricht dem Stand der Technik. Wesentlich schwieriger gestaltet sich die Vermeidung des Hautkontaktes, der Ursache für viele Hauterkrankungen ist, sich jedoch technisch in vielen Fällen nicht verhindern läßt. Eine Senkung des Risikos läßt sich durch folgende Maßnahmen erreichen: Überwachung des pH-Wertes und der Keimzahl; regelmäßiges Wechseln des Öls; Ausfilterung des Metallabriebes, zur Verfügungstellung und Tragen von Arbeitsschutzkleidung, die regelmäßig zu reinigen ist, um weitere Verschmierungen zu verhindern; zur Verfügungstellung und Verwendung von Hautschutz und Hautpflegesalben sowie hautschonender Reinigungsmittel.

- 14 -

Eine wichtige Maßnahme ist ferner die Aufklärung der Arbeitnehmer über die Risiken des Hautkontaktes durch die Organe der Arbeitsinspektion.

Als chlorhaltige Additiven von Kühlschmierstoffen werden am häufigsten chlorierte Paraffine als Hochdruckzusätze verwendet, die sich als relativ gut hautverträglich erwiesen haben. Problematisch werden sie bei extrem hohen Bearbeitungstemperaturen, die jedoch selten erreicht werden. Das Hauptproblem betrifft weniger den Arbeitnehmerschutz als vielmehr die Aufarbeitung von Altöl und die Verbrennung. Für den Arbeitnehmerschutz kritischer sind die mehrfach chlorierten Naphtaline, die allerdings wesentlich seltener angetroffen und für die durch die Arbeitsinspektion im Einzelfall ein Ersatz gefordert wird. Ein generelles Verbot wäre Angelegenheit des Umweltressorts. Das Verhältnis von chlorhaltigen zu chlorfreien Produkten kann nur geschätzt werden und liegt um die 50 %, wobei eine fallende Tendenz festzustellen ist.

V. Asbest

Grundsätzlich ist durch die Verarbeitung von Asbestzementprodukten ein Gesundheitsrisiko für Arbeitnehmer möglich. Dieses Risiko ist daher durch technische Schutzmaßnahmen möglichst gering zu halten. Die Frage der Verwitterung selbst fällt größtenteils in den Bereich des Umweltschutzes.

Der Text des Entwurfes der genannten Asbestverordnung (Verordnung über Beschränkungen des Inverkehrsetzens und über die Kennzeichnung asbesthaltiger Stoffe, Zubereitungen und Fertigwaren) ist dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales noch

- 15 -

nicht bekannt, da erst ressortinterne Beratungen im federführenden Bundesministerium stattfinden. Nach telefonischer Auskunft sollen jedoch der Entwurf dem ho. Bundesministerium zur Stellungnahme vorgelegt und überdies Beratungen im Rahmen der Chemikalienkommission, in die auch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales einen Vertreter entsendet, durchgeführt werden. Die Verordnung bedarf vermutlich des teilweisen Einvernehmens des Bundesministers für Arbeit und Soziales. Sollte jedoch an ein absolutes Asbestverbot für Österreich gedacht sein, wäre eine solche Verordnung im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler zu erlassen.

VI. Sammlung und Bewertung von Daten

Umfassende Erhebungen von Schadstoffen im Rahmen von Schwerpunktaktionen und deren Auswertung sind nur nach Maßgabe der personellen und finanziellen Ressourcen möglich.

Jedoch werden gefährliche Arbeitsstoffe in den in den einzelnen Arbeitsinspektoraten aufliegenden Unterlagen über die dort ansässigen Betriebe (Inspektionsbögen) eingetragen und in einer Kartei jedes Arbeitsinspektorates geführt.

Die toxikologische Bewertung gesundheitsgefährdender Arbeitsstoffe wird mit den der Arbeitsinspektion zur Verfügung stehenden Mitteln von den Arbeitsinspektionsärzten durchgeführt.

Der Begriff der Beweislast (umkehr) stammt aus dem zivilrechtlichen Schadenersatzrecht und ist in dem dort verwendeten Sinn der Unfallversicherung im Rahmen der Sozialversicherung fremd.

- 16 -

Ein Verfahren zur Feststellung von Leistungsansprüchen aus der gesetzlichen Unfallversicherung wird von amtswegen oder auf Antrag des Leistungswerbers eingeleitet. Da hinsichtlich des Leistungsangebotes in der Unfallversicherung auf die Ursache des Unfalles oder der Krankheit abgestellt wird, ist das Vorliegen der Kausalität zu prüfen. Für den Anspruchswerber genügt es jedoch dabei, daß er die Wahrscheinlichkeit des Kausalverlaufes glaubhaft macht; der Zweifel daran geht zu Lasten des Unfallversicherungsträgers. So vertritt die Judikatur (vgl. etwa OLG Wien 34 R 273/85) zum Versicherungsfall der Berufskrankheit die Auffassung, daß der Unfallversicherungsträger zu beweisen hat, daß sich der Versicherte eine Berufskrankheit nicht in einem in der Anlage 1 zu § 177 ASVG genannten Unternehmen zugezogen hat, womit der geforderten "Umkehr der Beweislast" bereits nach geltendem Recht zum Durchbruch verholfen worden ist.

VII. Betriebsärztliche Ausbildung

Die angeführten Vorfälle sind mir bislang nicht bekannt gewesen. Die aufgezeigten Probleme werden mit der Akademie für Arbeitsmedizin besprochen werden.

Der Bundesminister:

